

# Münchener Theologieprofessoren im Bayerischen Landtag (1849-1855)

Joseph Franz Allioli und Ignaz Döllinger

von Matthias Michels

Die Wortmeldungen der beiden Professoren der Münchener Theologischen Fakultät als Abgeordnete im Bayerischen Landtag zeigen deren politisches Engagement über Fragen von rein kirchlichem Interesse hinaus und deren konservative Grundhaltung, aber auch die Möglichkeit abweichender Meinungen innerhalb der verschiedenen Gruppierungen in der noch sehr ungefestigten politischen Landschaft.

Die Vorstellung, aktive oder ehemalige Theologieprofessoren an prominenter Stelle als Abgeordnete in einem Parlament zu sehen, erscheint uns heute sehr fernliegend. Professoren als Politiker sind rar geworden, katholische Theologen ganz besonders. In der Politik des 19. Jahrhunderts spielte der Typus des „Zentrumsprälaten“ als Politiker jedoch eine besondere Rolle; dieser Typus repräsentierte einen maßgeblichen Teil der intellektuellen Schicht der frühen dezidiert katholischen Politiker im Vorlauf der späteren Zentrums- und der Bayerischen Patriotenpartei. So nahmen neben etlichen weiteren Klerikern auch zwei Professoren der Münchener Theologischen Fakultät in der stürmischen Zeit nach 1848 Mandate in der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages wahr: der Exeget Joseph Franz (von) Allioli (1793-1873) und der Kirchenhistoriker Ignaz (von) Döllinger (1799-1890). Die Landtagsarbeit dieser beiden Abgeordneten soll in der Zeit von 1849 bis 1855 näher beleuchtet werden<sup>1</sup>. Zu Döllingers politischem Leben gehört freilich mehr: die kaum beachtete Mitgliedschaft in der alten vorrevolutionären Ständevertretung 1846/47 und seine spätere Mitarbeit im bayerischen Reichsrat. Letztere Tätigkeiten können allerdings im Rahmen dieses Beitrags nicht thematisiert werden.

## Joseph Franz Allioli

Joseph Franz Allioli, geboren am 10. August 1893 in Sulzbach/Oberpfalz, studierte am Lyzeum in Amberg, seit 1814 an der Bayerischen Landesuniversität Landshut Philosophie und Theologie sowie orientalische Sprachen, wurde 1816 zum Priester des Bistums Regensburg geweiht und am 21. Dezember desselben Jahres in Landshut zum Dr. theol. promoviert<sup>2</sup>. In seiner Dissertation<sup>3</sup>, einer Preisarbeit, deren Thema Sebastian Mall<sup>4</sup> ge-

<sup>1</sup> Zur Landtagsgeschichte siehe u.a.: *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. I: Reform und Restauration 1789-1830, Stuttgart 1857, 341f.; *Gernot Kirzl*, Staat und Kirche im Bayerischen Landtag zur Zeit Max' II. (1848-1864) (MBMo 50), München 1974.

<sup>2</sup> *Engelbert Buxbaum*, Joseph Franz von Allioli (1793-1873), in: Heinrich Fries; Georg Schwaiger (Hg.), Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert I-III. München 1975, hier: II 233-268; *ders.*, Joseph Franz

stellt hatte, ergriff er gegen die Quellenscheidung und die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf die Bibel Partei. 1821 wurde Allioli zum Privatdozenten für Exegese, orientalische Sprachen und Archäologie in der Landshuter Theologischen Fakultät ernannt. Bei der Bewerbung um den dortigen Lehrstuhl für biblische Archäologie (Nachfolge Patriz Benedikt Zimmer<sup>5</sup>) 1823 gab man zunächst noch Johann Nepomuk Hortig<sup>6</sup> den Vorzug, berief aber dann, da Hortig teilweise die Fächer Johann Michael Sailer<sup>7</sup> vertreten musste, Allioli<sup>8</sup>. Er war wiederholt Dekan seiner Fakultät, die 1826 mit der Universität nach München transferiert wurde, und 1830/31 Rektor der Universität<sup>9</sup>, seit 1830 auch Mitglied der philosophisch-philologischen Klasse der königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1835 legte Allioli aufgrund eines schweren Halsleidens alle akademischen Ämter und Würden nieder und folgte dem Ruf in das Regensburger Domkapitel, publizierte aber weiterhin wissenschaftlich. 1838 wurde er zum Dompropst des Augsburger Domkapitels ernannt.

Allioli gab u.a. das „Handbuchs der biblischen Alterthumskunde“ (Landshut 1844) heraus; doch fand unter seinen Schriften<sup>10</sup> seine Bibel-Übersetzung nach der Vulgata<sup>11</sup> weiteste Verbreitung und Wirksamkeit. Bis in das 20. Jahrhundert herein war die Allioli-Übersetzung in verschiedenen Bearbeitungen im katholischen Bereich Deutschlands die meistverbreitete Bibel-Ausgabe<sup>12</sup>.

1848 zog Allioli als Vertreter der Stadt Augsburg in die erste Kammer des Landtags ein und behielt sein Mandat bis 1855. Alliolis Regierungsnähe zeigt sich u.a. darin, dass er Bischofskandidat des Königs für Augsburg war und 1852 von Maximilian II. mit dem

---

von Allioli – Beiträge zu seinem Leben und Wirken, in: Joseph Franz von Allioli 1793-1873. Leben und Werk. Sonderausstellung im Stadtmuseum Sulzbach-Rosenberg 8. Mai - 27. Juni 1993, Amberg 1993, 38-70 (beide Beiträge unterscheiden sich kaum, daher wird im folgenden nach dem Beitrag im weiter verbreiteten Werk Fries/Schwaiger zitiert): *Thomas Groll*, Das neue Augsburger Domkapitel. Von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1945). Verfassungs- und Personengeschichte (MThSt.H 34), St. Ottilien 1996, bes. 413-424.

<sup>3</sup> Aphorismen über den Zusammenhang der heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments aus der Idee des Reiches Gottes. Vgl. *Groll* (wie Anm. 2) 413f.

<sup>4</sup> Sebastian Mall OSB (1766-1836), 1801-1836 Professor für orientalische Sprachen, Exegese und Dogmatik in Landshut, dann in München.

<sup>5</sup> Patriz Benedikt Zimmer (1752-1820), seit 1799 Professor für Dogmatik in Ingolstadt, dann in Landshut, hier seit 1807 für Exegese und Archäologie.

<sup>6</sup> Johann Nepomuk Hortig (1774-1847), seit 1821 Professor für Moraltheologie, Religionslehre, Patrologie und Kirchengeschichte in Landshut, dann (bis 1827) in München.

<sup>7</sup> Johann Michael Sailer (1751-1832), seit 1800 Professor für Moral- und Pastoraltheologie in Landshut, 1822 Weihbischof und Koadjutor in Regensburg, 1829 Bischof von Regensburg.

<sup>8</sup> *Buxbaum* (wie Anm. 2) 237-242.

<sup>9</sup> In dieser Funktion wirkte er an der Berufung von Josef Görres nach München und an dessen Integration in die philosophische Fakultät entscheidend mit. *Harald Dickerhof*, Görres an der Münchener Universität, in: HJ 96 (1976) 148-181.

<sup>10</sup> Bibliographie Alliolis in: *Buxbaum* (wie Anm. 2) 262-265.

<sup>11</sup> Die Heilige Schrift des alten und neuen Testaments von Heinrich Braun, Dritte, von Dr. Allioli durchaus umgearbeitete Auflage, 6 Bdc., Nürnberg 1830-1836 [erste Auflage von Alliolis Übersetzung], in zahllosen weiteren Auflagen und Nachdrucken erschienen. *Andreas Angerstorfer*, Joseph Franz von Allioli als Bibelübersetzer, Hebraist, Exeget und Orientalist, in: Joseph Franz von Allioli (wie Anm. 2) 71-83.

<sup>12</sup> Zur Übersetzung des Neuen Testaments siehe: *Winfried Verburg*, Die Übersetzung des Neuen Testaments von Joseph Franz von Allioli – Versuch einer kritischen Wertung. Ebd. 84-94.

Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und der Verleihung des persönlichen Adels geehrt wurde<sup>13</sup>.

## Ignaz (von) Döllinger

Weit bekannter als Allioli ist bis heute sein Fakultätskollege Ignaz Döllinger<sup>14</sup>, und zwar insbesondere als führender theologischer Opponent gegen die Lehre vom päpstlichen Jurisdiktionsprimat und von der päpstliche Unfehlbarkeit, wie sie auf dem Ersten Vatikanum (1869/70) definiert worden ist. Doch Döllinger war vor allem ein über die Grenzen seiner eigenen Konfession hinaus anerkannter kritischer Kirchenhistoriker, der bis ins hohe Alter publizistisch tätig blieb und immer wieder auch zu politischen und kirchenpolitischen Fragen Stellung bezog. Am 29. Februar 1799 als Sohn eines Professors der Anatomie und Physiologie in Bamberg geboren und 1822 zum Priester des Erzbistums Bamberg geweiht, wurde er 1823 „provisorisch“ als Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte an das Lyzeum in Aschaffenburg bestellt, am 3. Juli 1826 (noch) in Landshut zum Dr. theol. promoviert und am darauffolgenden 3. Oktober als Professor seiner bisherigen Fachgebiete an die Theologische Fakultät der eben neu eingerichteten Universität München berufen, an der er jahrzehntelang eine außerordentlich einflußreiche Stellung innehatte. Als Mitglied der Frankfurter Paulskirchenversammlung trat er durch seine flammenden Reden hervor. Im Vergleich zu seiner dortigen Rolle steht seine Tätigkeit als Abgeordneter des bayerischen Landtags im Hintergrund. Entsprechend dem Wandel des bayerischen Landtags im Revolutionsjahr 1848 zeigt Döllingers Tätigkeit in der Kammer der Abgeordneten zwei Phasen: 1845, als die konservative Regierung Karl August von Abels<sup>15</sup> Gefahr lief, die parlamentarische Unterstützung zu verlieren, versetzte diese Adolf von Harleß<sup>16</sup> als Konsistorialpräsident nach Bayreuth, um den dadurch freigewordenen Sitz an einen zuverlässigeren Vertreter der Universität zu vergeben – an Ignaz Döllinger<sup>17</sup>. Nachdem Döllinger aus Frankfurt zurückgekehrt war, versuchte man

<sup>13</sup> *Buxbaum* (wie Anm. 2) 253. – Zum Scheitern von Alliolis weiteren kirchlichen Karriereplänen und zu dessen angeblicher Ursache, einer Affäre um ein mögliches Kind Alliolis, siehe: *Groll* (wie Anm. 2) 421f.

<sup>14</sup> *Johann Friedrich*, Ignaz von Döllinger. Sein Leben auf Grund seines schriftlichen Nachlasses I-III, München 1899-1901; Georg Denzler; Ernst Ludwig Grasmück (Hg.), Geschichtlichkeit und Glaube. Gedenkschrift zum 100. Todestag Ignaz von Döllingers (1799-1890), München 1990; MThZ 41 (1990) Heft 3 (Döllinger gewidmet); *Franz Xaver Bischof*, Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1899-1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens (MKHSt 9), Stuttgart 1997 (mit Bibliographie); Manfred Weitlauff (Hg.), Ignaz von Döllinger (1799-1890). Kirchenhistoriker, Ökumeniker, Akademiepräsident. Aus Anlaß seines 200. Geburtstags (= MThZ 50, Heft 4), St. Ottilien 1999.

<sup>15</sup> Karl August von Abel (1788-1859), 1837-1847 als Nachfolger Wallersteins konservativer Innenminister, 1847 im Verlauf der Lola-Montez-Affäre entlassen.

<sup>16</sup> Adolf von Harleß, (1806-1879), protestantischer Theologe, Professor in Erlangen, Abgeordneter der Universität in der Ständekammer, Führer der Opposition, 1845 nach der Versetzung Annahme eines Rufes nach Leipzig, 1852 Präsident des Oberkonsistoriums in München. Luise von Kobell berichtet, dass die Berufung Döllingers diesem sehr unlegen kam. *Luise von Kobell*, Ignaz von Döllinger. München 1891, 100.

<sup>17</sup> *W. Heim*, Döllinger als Politiker, in: IKZ 3 (1913) 324-348, hier: 328. Heim versucht im wesentlichen an Hand der politischen Äußerungen Döllingers nachzuweisen, dass dieser keineswegs in irgendeiner Form ultramontan genannt werden könne.

sogleich, ihn wieder für die politische Arbeit zu gewinnen. Er nahm die Wahl im Stimmbezirk Weilheim an (342)<sup>18</sup>, stellte sich von Anfang an auf Seiten der regierungstreuen Abgeordneten und nahm den Streit mit dem Führer der liberalen Opposition, dem Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein<sup>19</sup>, auf.

Aus den Wahlen zum Landtag 1849 war eine gemäßigt konservative Mehrheit in der zweiten Kammer des Landtags hervorgegangen. Nach dem Scheitern des kurzlebigen Ministeriums Otto Graf von Bray-Steinburg und Gottlieb von Thon-Dittmer wurde im Frühsommer 1849 auf Empfehlung Abels das neue gemäßigte Ministerium Ludwig von der Pfordten „im Hinblick auf dessen [...] grundsätzlichen Konservatismus“ ernannt<sup>20</sup>.

Allioli und Döllinger (dieser damals noch in seiner ultramontanen Phase) vertraten grundsätzlich ähnliche politische Auffassungen. Beide waren konservative Politiker, die einer (protestantisch dominierten) kleindeutschen Lösung skeptisch gegenüberstanden. Unter dem Eindruck der Revolution wollten sie stabile staatliche Strukturen sichern und die überkommenen gesellschaftliche Autoritäten aufrechterhalten. Daher hatten sie gegenüber liberalen Forderungen nach mehr Freiheitsrechten für das Individuum gewisse Vorbehalte. Sie betrachteten sich als dezidiert katholische Politiker, die gleichzeitig dem Staat Loyalität und die nötige Unterstützung entgegenbringen wollten, damit dieser die Ordnung aufrechterhalten könne.

## **1849: Deutsche Frage, soziale Versorgung der Lehrer, Amnestie der pfälzischen Revolutionäre**

Bereits in der ersten öffentlichen Sitzung des neuen reformierten Landtages am 17. September 1849 ergriff Allioli das Wort und sprach, wenn auch nur kurz, zum Entwurf der Adresse an den König, mit welcher auf die Thronrede Max' II. geantwortet werden sollte<sup>21</sup>. Er wollte in einer redaktionellen Änderung eine engere Anlehnung der Adresse an diese Rede erreichen und die Einheit Deutschlands mit dem Begriff „Nation“ anstelle des Begriffs „Bundesstaat“ stärker betont wissen. Gustav von Lerchenfeld<sup>22</sup> erkannte hier genau Alliolis großdeutsche Haltung<sup>23</sup>, riet jedoch angesichts der noch ausstehenden Debatte zur deutschen Frage, den Änderungsantrag abzulehnen, was auch geschah (20).

Vom 13. Oktober an wurde der Entwurf über die Ergänzung des revidierten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer beraten<sup>24</sup>. Dabei ging es um „Abhilfe eines längst anerkannten Mißstandes in der bürgerlichen Stellung der Schulleh-

---

<sup>18</sup> Friedrich (wie Anm. 14) III 4.

<sup>19</sup> Ludwig Fürst zu Oettingen-Wallerstein (1791-1870), 1832-37 Innenminister, 1847/48 Interimsminister des Äußeren und für Kultus, 1849-62 Abgeordneter der Linken.

<sup>20</sup> Karl-Joseph Hummel, München in der Revolution von 1848/49 (SHKBA 30), Göttingen 1987, 240. Vgl. dazu: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte IV: Das neue Bayern 1800-1970, München 1975, 233-238.

<sup>21</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (künftig: VKA) I/1849-50 16.

<sup>22</sup> Gustav von Lerchenfeld (1806-1866), 1845-46 (als Abgeordneter des Landadels), ab 1848 Abgeordneter im Landtag, 1848 Innen- und Finanzminister.

<sup>23</sup> VKA I/1849-50 19f.

<sup>24</sup> Beilagen VKA I/1849-50 184-187.

rer“ (184), der darin bestand, dass die Gemeinden nicht verpflichtet waren, den zuziehenden Lehrern das Ansässigkeitsrecht und das Recht zu Verehelichung zu verleihen. Damit war für die Lehrer eine soziale Unsicherheit, vor allem in der Frage der Altersversorgung, gegeben; die Gemeinden hätten im Falle der Verweigerung des Heimatrechtes den Lehrer mit seiner Familie im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit der Gemeinde verweisen können. Dieses Heimatrecht sollte nun allen Lehrern zustehen, sofern die entsprechenden Schulen von Gemeinden getragen wurden. Das aber schloss nun gerade die weiterführenden Schulen und die Religionsschulen aus. Hinter diesem Gesetz – Anton Westermayer<sup>25</sup> ließ dies durchscheinen<sup>26</sup> – stand die Erfahrung, dass die Lehrer mit ihrer auf dem Lande doch einflussreichen Stellung aufgrund ihrer materiell unbefriedigenden Lage eine Stütze der Revolution von 1848 gewesen waren. Von der Verbesserung ihrer Lage erhoffte man sich die Befriedung dieses revolutionären Potentials. Allioli meldete sich, als David Morgenstern<sup>27</sup> die Einbeziehung der jüdischen Lehrer forderte, die hauptsächlich von den Gemeinden in Unterfranken zur Erteilung des Religionsunterrichts angestellt wurden (205). Das Ausschussmitglied Kaspar Joseph Ritter von Steinsdorf<sup>28</sup> stellte klar, dass diese Lehrer, falls sie offiziell angestellt seien, unter das Gesetz in der Fassung des III. Ausschusses fielen. Allioli forderte nun, trotz der Klarstellung Steinsdorfs, dass auch die christlichen Religionslehrer berücksichtigt werden sollten (206). Er wies auf die Möglichkeit der Errichtung konfessioneller Schulen durch die Gemeinden hin, wobei eine Schlechterstellung der Religionslehrer in diesen Fällen vermieden werden müsse, sei es auch um den Preis, dass deutschkatholische („Ronge’sche<sup>29</sup>“) Lehrer davon profitieren könnten. Letztlich aber sprachen sich Allioli und Morgenstern für die Beibehaltung der Entwurfsfassung aus, und diese fand auch die Mehrheit des Landtags.

In der Debatte um den Gesetzentwurf „das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr.“ am 26. Oktober, nahm Allioli zur Auslegung des § 26 der Verfassung und, damit verbunden, zum Recht des Staates, einen Abgeordneten zu verhaften, Stellung. Für Allioli ist die oberste Pflicht des Abgeordneten: „Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze und Anhänglichkeit unserer Verfassung“ (304). Daher sprach sich Allioli auch im Allgemeinen für das Recht der Exekutive aus, Abgeordnete aus politischen Gründen zu verhaften und so an der Wahrnehmung ihres Mandates zu hindern. Döllinger und Allioli stimmten in dieser Frage mit ihrer Mehrheitsfraktion gegen die liberale Opposition.

<sup>25</sup> Anton Westermayer (1816-1894), seit 1850 Prediger in St. Peter in München, 1849-1855 Mitglied des Landtags, 1860 -1894 Stadtpfarrer von St. Peter in München.

<sup>26</sup> VKA 1/1849-50 187f.

<sup>27</sup> David Morgenstern (1814-1882), Jurist aus Bamberg, erster jüdischer Abgeordneter im Landtag (1849-1855).

<sup>28</sup> Kaspar Joseph Ritter von Steinsdorf (1797-1879), 1854-1870 1. Bürgermeister von München, 1849-1865 mit Unterbrechungen Mitglied des Landtags.

<sup>29</sup> Johannes Ronge (1813-1887), schlesischer Priester, Mitgründer des Deutschkatholizismus, einer nationalliberalen-rationalistischen Konfession, 1844 exkommuniziert. *Alexander Stollenwerck*, *Der Deutschkatholizismus* (QMRKG 15), Mainz 1971; *Friedrich Wilhelm Graf*, *Die Politisierung des religiösen Bewußtseins. Die bürgerlichen Religionsparteien im deutschen Vormärz: Das Beispiel des Deutschkatholizismus*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1978; *Andreas Holzem*, *Kirchenreform und Sektenbildung. Deutschkatholiken, Reformkatholiken und Ultramontane am Oberrhein (1844-1866)*, München – Wien – Zürich 1994.

Döllinger brachte seinen ersten Beitrag im reformierten Landtag am 3. November 1849 in der Debatte um die deutsche Frage<sup>30</sup>. In dieser ging es um die Stellung Bayerns in einem deutschen Staatswesen nach dem Scheitern der Paulskirchenversammlung. Er sprach zum Antrag Carl Kirchgeßners<sup>31</sup>, der im Ausschuss in der Minderheit gewesen war. Dieser vertrat im Landtag die Auffassung, „aus dem Volke selbst die Bestimmungen hervorgehen zu lassen, nach welchem [!] die Verfassung Deutschlands gestaltet werden sollte“<sup>32</sup>. Eine deutsche Verfassung sei von einem deutschen Parlament zu erarbeiten. Die Landtage jedenfalls sollten sich nicht mit Fragen der Ausgestaltung der Verfassung beschäftigen. Döllinger sah klar, dass Bayern keine Hauptrolle in der deutschen Politik spielen konnte (385-394). Er wendete sich gegen die Vorstellungen der liberalen Seite, vor allem gegen Oettingen-Wallerstein, und sprach sich dafür aus, die Regierung in ihrer Politik zu unterstützen. Wallersteins Verklärung der Paulskirche, deren Scheitern von Österreich betrieben worden sei, setzte Döllinger das Argument entgegen, dass die Paulskirche daran gescheitert sei, dass sie sich von ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erarbeitung einer Verfassung, entfernt habe und sich zu einem regierenden Gremium habe aufschwingen wollen. Die Liberalen in der Paulskirche seien Antiföderalisten gewesen, und daher habe es ihn überrascht, dass das Parlament überhaupt so lange arbeitsfähig gewesen sei. Er sah eine unselige Verbindung von Republikanern und Vertretern einer kleindeutschen Lösung, die beide für ein hohenzollersches Erbkaisertum arbeiteten. Döllinger richtete sich leidenschaftlich gegen eine Alternative zwischen Preußen und Österreich und meinte, die Trias-Politik Bayerns<sup>33</sup> sei im Volke der bevorzugte Weg. Dabei plädierte er für einen gesunden Partikularismus als „das lebenskräftige und konservative Element“ (393). Eine neue Nationalversammlung würde aus denselben Gründen scheitern wie die von 1848 und sei daher sinnlos. Sie wäre nur erneut eine Bühne für zersetzende und radikale Redner.

Die Auseinandersetzung mit Wallerstein in dieser Debatte setzte sich auch am 6. November fort (431-434). Für Döllinger war Souverän der konstitutionellen Monarchie die Gemeinschaft von Monarch und Volk: Würden die Souveränitätsrechte an eine Zentrale abgegeben, würde dies nichts anderes bedeuten als eine „Mediatisierung des Staates“ (432). Preußens Interesse gehe dahin, die kleineren deutschen Staaten in ein neues Deutschland zu locken, das es dann dominieren könne. Der Mittelkurs der Regierung sei daher der einzige Weg, die bayerischen Interessen zu wahren. Mit der Landtagsmehrheit lehnten Döllinger und Allioli den Antrag Kirchgeßners ab und stimmten dem Regierungsantrag zu (481-485).

An 26. und 27. November wurde der wichtige Gesetzentwurf über Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen behandelt. Der Antrag der Landtagsmehrheit<sup>34</sup> bezeichnete das Aufbegehren des Volkes 1848 als teilweise begründet; daher

---

<sup>30</sup> VKA I/1849-50 392.

<sup>31</sup> Carl Kirchgeßner (1807-1858), Rechtsanwalt in Würzburg, 1850-1858 liberales Mitglied des Landtags.

<sup>32</sup> VKA I/1849-50 361f.

<sup>33</sup> König Max II. bevorzugte ein Modell, in dem Bayern zusammen mit anderen Mittelstaaten eine Hegemonie Preußens oder Österreichs verhindert hätte und in Deutschland ein Gleichgewicht dreier Machtzentren geherrscht hätte. *Spindler*, Handbuch IV (wie Anm. 20) 239.

<sup>34</sup> Beilagen VKA I/1849-50 288-294.

sollten viele Mitläufer, sofern keine schweren Straftaten vorlägen, amnestiert werden, ausgenommen Lehrer, Beamte, Geistliche oder Notare. Der liberale Abgeordnete Joseph Heine<sup>35</sup> beantragte großzügige Ausnahmebestimmungen von diesen Einschränkungen. Andere Liberale plädierten für eine ausnahmslose Amnestie. Hier meldete sich Allioli zu Wort und brachte eine Untermodifikation in Vorschlag, damit möglichst an dem Regierungsentwurf des Amnestiegesetzes nichts geändert werde; „denn es scheint mir [Allioli], dass die königl. Regierung das Vertrauen, das wir in sie setzen würden, wenn wir uns mit ihren Anträgen begnügen wollten, ehren, und die Amnestie wohl in einer umfassenderen Weise bewilligen würde, als es mit unsern Anträgen etwa beabsichtigt wird“ (329). Dem Einwand, mit der Amnestie würde das formale Recht ad absurdum geführt, hielt er das christliche Prinzip der Liebe entgegen, das alle Handlungen bestimmen sollte. Nicht die Form des Rechtes sei das Prinzip, sondern die Ordnung diene dem Prinzip; dieses aber müsse die Liebe sein. Allioli wollte die Amnestie zeitlich ausweiten. Doch wurde sein Antrag nur von wenigen Abgeordneten unterstützt (333).

Döllinger vertrat eine andere Haltung: Er sah das Justizsystem insgesamt in Gefahr, wenn politische Handlungen, die er in die Nähe des Hochverrats rückte, nicht geahndet würden<sup>36</sup>. Die Revolution sei von einem europaweit organisierten „republikanisch[en]“ (255) Netzwerk gesteuert worden, das die Gesellschaft insgesamt umstürzen wollte. Die Reichsverfassung von Frankfurt sei mit der Mehrheit dieser radikalen Republikaner und der von ihnen getäuschten kleindeutsch-preußischen Richtung beschlossen worden, und er gab zu verstehen, es sei gut, dass diese Verfassung nie in Kraft getreten sei. Auch Döllinger war für eine auf diejenigen beschränkte Amnestie, die aufgrund ihrer Position oder Ausbildung nicht in der Lage gewesen seien, die republikanisch-zersetzende Fratze hinter den liberalen Forderungen zu erkennen. Er zitierte republikanische Stellungnahmen von fränkischen Abgeordneten im neuen Landtag, die diese zur Zeit der Revolution in Zeitungen veröffentlicht hatten, und warf diesen vor, am Umsturz des Staates aktiv mitgewirkt zu haben (284f.). Über diesen Gesetzesentwurf wurde nicht namentlich abgestimmt; doch ist anzunehmen, daß Allioli und Döllinger der Regierungsvorlage, mit den kleineren Änderungen, die der Landtag beschlossen hatte, zustimmten.

## 1849/50: Judenemanzipation

Zu den bekanntesten Auseinandersetzungen des bayerischen Landtags in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehört zweifellos die Debatte über den Gesetzesentwurf „die staatsbürgerlichen (politischen) und bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend“ im Dezember 1849. König Max II. hatte ursprünglich keineswegs eine vollständige Emanzipation der Juden in Bayern intendiert<sup>37</sup>. Diese waren u.a. im Bereich der Gewerbefreiheit (Verbot der Betätigung in der Gastronomie, Nichtzulassung zum

<sup>35</sup> Joseph Heine (1803-1877), Arzt, 1849-1852 Mitglied des Landtags.

<sup>36</sup> VKA 2/1849-50 253-264.

<sup>37</sup> Zur Judenemanzipation in Bayern siehe: *Harm-Hinrich Brandt*, Zwischen Schutzherrschaft und Emanzipation. Studien zur Geschichte der mainfränkischen Juden im 19. Jahrhundert (Mainfränkische Studien 39), Würzburg 1987.

Justizdienst), der Niederlassungsfreiheit (in Gemeinden mit erhöhtem Judenanteil) und der Stellung als Zeugen vor Gericht benachteiligt. Schon im Abschied des Landtags von 1848 war ihnen das Wahlrecht eingeräumt und ein Emanzipationsgesetz versprochen worden<sup>38</sup>. § 144 der Reichsverfassung sah jedoch ein Verbot der Benachteiligung von Personen allein auf Grund ihres religiösen Bekenntnisses vor. So brachte die Regierung einen Gesetzesentwurf zur Judenemanzipation ein<sup>39</sup>.

In dieser Frage konnte sich die Regierung nicht auf die ungeteilte Zustimmung des konservativen Lagers verlassen, wohl aber auf weite Teile der Liberalen. Von Anfang der Debatte an stellten sich die Abgeordneten Anton Ruland<sup>40</sup> und Johann Nepomuk Sepp<sup>41</sup> gegen den Entwurf. Die Befürworter argumentierten mit der Diskrepanz zwischen den garantierten Grundrechten und der Ungleichbehandlung der Juden, die gegen Humanität ebenso verstoße wie gegen Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit. Die Gegner brachten zum einen vor, dass wohl die Mehrheit der Bayern gefühlsmäßig gegen die Emanzipation eingestellt sei, was auf die prinzipielle Stammesverschiedenheit von Juden und Bayern zurückgehe: Die Juden seien ein Fremdkörper im Volk und kein Bestandteil des christlichen Staatsvolkes. Darüber hinaus sprach Ruland den Juden bestimmte Charaktereigenschaften zu: sie seien „böswillig, hartnäckig, treulos [...] undankbar [...] habüchtig, anmaßend, feig [...] grausam“<sup>42</sup>. Sie seien Schuld am Tode des Erlösers und lebten im wesentlichen vom Wucher. Andernorts hätte die Emanzipation der Juden zur Ausblutung des christlichen Bauernstandes und zum Ruin des Handwerks geführt. Verschiedene Änderungsanträge sollten die Emanzipation einschränken und somit eine breitere Mehrheit im Hause beschaffen. So beantragte beispielsweise Joseph Hirschberger<sup>43</sup> ein Vetorecht der Gemeinden, in denen bisher keine Juden gelebt haben, gegen deren Ansiedlung, zudem generell ein Vetorecht bei der Ansiedlung neuer jüdischer Familien (553). Besonders wütete gegen die Emanzipation Sepp (497-505). Er suchte in einem furiosen Ritt durch die Geschichte die Schuld der Juden an den meisten Katastrophen der Weltgeschichte nachzuweisen und meinte aus dem Talmud ihre Prädisposition zur Ausbeutung und zum unproduktiven Gewerbe begründen zu können.

Allioli meldet sich in der Debatte um die Judenemanzipation fünf Mal zu Wort und stellte einen Antrag<sup>44</sup>, zu dem er grundsätzliche Ausführungen machte: Die Ursache der Benachteiligung der Juden liege in ihrer Nichtteilnahme an der nationalen Wertschöpfung und in ihrer Beschränkung auf den Handel (519-524), wobei er von „Arbeitsscheue“ und „Handelssucht“ sprach. Er bestritt, dass die bloße Bezahlung der Abgaben und die Ableistung der Wehrpflicht schon eine gleichmäßige Teilnahme an der Last des Staates darstelle, solange die Juden kaum am produzierenden Gewerbe teilnahmen, und zitierte, oh-

<sup>38</sup> Michael Dirrigl, Maximilian II. König von Bayern (1848-1864) I-II, München 1984, hier: I 281.

<sup>39</sup> Kirzl (wie Anm. 1) 133-162.

<sup>40</sup> Anton Ruland (1809-1874), Theologe, Bibliothekar in Würzburg, mehrfach im Konflikt mit der kirchlichen Obrigkeit.

<sup>41</sup> Johann Nepomuk Sepp (1816-1909), Historiker, zunächst dem Görreskreis nahestehender Abgeordneter, trennte sich 1870 von der Patriotenpartei und unterstützte den Kriegseintritt Bayerns gegen Frankreich.

<sup>42</sup> VKA 2/1849-50 486.

<sup>43</sup> Joseph Hirschberger, Gutsbesitzer, 1849-1865 Mitglied des Landtages.

<sup>44</sup> Vgl. Kirzl (wie Anm. 1) 142f..

ne die Quelle zu nennen, einen „Gewährsmann“, der vom „Geldgewinnen als höchstem Prinzip“ und von der „Oberherrschaft über die Christen“ als Ziel der Juden spreche. Zwar distanzierte er sich von Pogromen, erklärte sie jedoch mit der allgemein bekannten Ausbeutung gerade der Landbevölkerung durch jüdische Händler. Die Juden in Bayern seien allesamt „Talmudisten“ (521), die den Talmud für göttliches Wort hielten. Der Talmud würde auf Moses zurückgeführt, und alle Lehren des Talmud seien für den Juden verbindlich. Wohl gab er zu, dass viele Juden in ihrem persönlichen Glauben keinesfalls jeden Satz des Talmud als Gewissensgesetz ansähen; dennoch bezeichnete er den Talmud als insgesamt äußerst gefährlich für das staatliche Leben. Er zitierte Talmudstellen, die belegen sollten, dass ein Jude nach außen hin ein Gesetz anerkennen könne, es aber in Wahrheit nicht befolgen müsse (ebd.). Jede Hoffnung, dass sich die Juden durch die Emanzipation integrieren würden, sei eitel. Aus dem Alten Testament versuchte er zu erweisen, dass die Juden bei der Integration von Gruppen in ihren Stammesverband immer auf der Festlegung der Hinzukommenden als Diener der Juden bestanden hätten. Dies würde auch bei der Integration von Juden und Bayern eintreten (522). Allioli schlug deshalb vor, dass neue Handelskonzessionen der Juden eigens durch die Gemeinden genehmigt werden müssten (523). Zur Bekräftigung seiner Argumentation verwies er auf eine Stelle aus der Schrift Thosephot: „Einem Israeliten ist es erlaubt, einem Goj Unrecht zu thun, weil geschrieben steht, du sollst deinem Nächsten nicht Unrecht thun, und hier wird des Goj nicht gedacht.“ (Sanhedrin fol. 57 col. 1 Thosephot) (ebd.). Dagegen verwahrte sich der jüdische Abgeordnete Fischel Arnheim<sup>45</sup>, indem er hervorhob, einer der wenigen Juden zu sein, die den Talmud studiert hätten, und erklärte, der Talmud sei etwa 1000 Jahre alt und in einem Zeitraum von 500 Jahren entstanden; er enthalte viele verschiedenen theologischen Meinungen, die keineswegs alle verbindliches Glaubensgut des Judentums seien. Dagegen gehöre die von Allioli angeführte Schrift Thosephot nicht zum Talmud. Dem schloß sich der Rabbiner Hirsch Aub<sup>46</sup> mit einer eigenen Erklärung an (563f.), in der er Arnheims Äußerungen bezüglich des Talmuds unterstützte und Alliolis Auffassung ebenfalls als falsch zurückwies. Gleichwohl aber verurteilte Aub feierlich alle etwaigen staatsfeindlichen Lehren des Talmud.

Auf die Vorwürfe Arnheims und Aubs antwortete Allioli (565f.) etwas unklar. Er legte dar, dass das göttliche Gesetz im Judentum nicht erfüllt und auch das jüdische Moralsystem unvollkommen gewesen sei; erst Christus habe alle zu Nächsten gemacht. Als Arnheim entgegnete (566), er wie auch Aub hätten die inkriminierende Stelle in der Schrift Thosephot nicht gefunden, versteifte sich Allioli auf seine Ansicht, dass die Thosephot Bestandteil des Talmud seien; und da der Begriff des Nächsten im Alten Testament und im Judentum überhaupt nicht derjenige des Neuen Testaments sei, erweise sich damit die moralische Überlegenheit des Christentum über das Judentum (ebd.).

Döllinger griff daraufhin in die Debatte ein<sup>47</sup>, um ein Ende der Diskussion um Alliolis Talmudverständnis und des Konfliktes mit dem Rabbiner Aub zu fordern. Gleichzeitig

<sup>45</sup> Fischel Arnheim (1812-1864), Jurist, 1849-1864 jüdisches Mitglied des Landtages.

<sup>46</sup> Hirsch Aub (1796-1875), 1825 erster Rabbiner der Gemeinde in München.

<sup>47</sup> Zu Döllingers sich wandelnder Stellung zum Judentum siehe: *Manfred Görg*, Döllingers Stellung zum Judentum, in: Denzler; Grasmück (Hg.) (wie Anm. 14) 449-459. Görg hebt Döllingers späteres Eintreten für die Ju-

sprach er sich für den Änderungsantrag Hirschbergers aus (567). Er wollte die Emanzipation, und den berühmten Satz, wonach er und Allioli „die ersten Theologen sind, welche zu Gunsten der Emanzipation der Israeliten sich aussprechen“ (ebd.), begründete er mit der Humanität des Freiheitsprinzips, aber auch mit der schlichten sozialen Notwendigkeit. Darüber hinaus definierte Döllinger den christlichen Staat neu: in ihm müssten nicht mehr alle Funktionsträger Christen sein, sondern für alle Bewerber habe derselbe Maßstab zu gelten. Doch auch Döllinger glaubte, dass es nie gelingen werde, die Juden wirklich zu integrieren, weil ihre Religion dagegen stünde. Die Juden waren auch für ihn ein eigenes Volk, zu Gast gewissermaßen bei den anderen Völkern, die sie nach christlichen Grundsätzen behandeln müssten. Er drückte seine Überzeugung aus, dass gerade in Unterfranken viele Bauern durch jüdische Wucherer ins Verderben gestürzt würden, und unterstützte daher den Antrag Hirschbergers, den Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Neuansiedlung von Juden einzuräumen und ein Verbot des Hausierens für Juden auszusprechen. 26 Abgeordnete, darunter Döllinger, erklärten schriftlich, nur deshalb gegen das Emanzipationsgesetz zu stimmen, weil – was allen Anträgen, auch dem Alliolis widerfuhr – der Änderungsantrag Hirschbergers abgelehnt wurde<sup>48</sup>. Von den 13 katholischen Geistlichen im Landtag stimmten drei für das Gesetz und neun dagegen, darunter Allioli und Döllinger. Der Würzburger Dompropst Friedrich Thinnies<sup>49</sup> enthielt sich<sup>50</sup>.

## 1850: Ausgestaltung des Versammlungsrechts

In den Sitzungen im Januar 1850 wurde der Gesetzesentwurf „die Versammlungen und Vereine betreffend“ behandelt. Er sollte das in der Verfassung von 1848 nur vage formulierte Versammlungs- und Vereinigungsrecht präzisieren<sup>51</sup> und das Oberaufsichtsrecht des Staates über religiöse Vereine gemäß § 77 des Religionsedikts genauer regeln<sup>52</sup>.

Das Vereinsrecht unterschied zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen, für die unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen bestanden. Für den Antrag sprach sich die konservative Mehrheit aus, darunter als Hauptredner Johann Nepomuk Sepp, der ausführlich das Recht eines Staates, ihm gefährliche Vereine zu verbieten, rechtfertigte<sup>53</sup>. Liberale Abgeordnete, wie etwa Morgenstern, fürchteten hingegen die Überwachung jedweder politischen Aktivität. Dagegen sprach Döllinger<sup>54</sup>. Er betrachtete politische Vereine an sich als ein Übel: In England gäbe es sie daher auch gar nicht, sondern nur Vereine mit konkreten Plänen, die sich nach deren Umsetzung wieder auflösten. Er berief sich auf

---

den vor allem in der Rede „Die Juden in Europa“ (1881) positiv hervor, geht aber auf frühere Artikel Döllingers in der *Eos* und in den Historisch-politischen Blättern zu dieser Thematik nicht ein. Diese spiegeln deutlich damals verbreitete Haltungen gegenüber dem Judentum. Döllingers Haltung in der Debatte hebt sich jedoch bereits von der anderer Geistlicher, wie Rulands, ab.

<sup>48</sup> VKA 3/1849-40 2.

<sup>49</sup> Friedrich Thinnies (1790-1860), Dompropst zu Würzburg, 1825-1828 und 1849-55 Mitglied des Landtags.

<sup>50</sup> *Kirzl* (wie Anm. 1) 144-147.

<sup>51</sup> Beilagen VKA 3/1849-50 31-46.

<sup>52</sup> *Kirzl* (wie Anm. 1) 163-171.

<sup>53</sup> VKA 3/1849-50 115-118.

<sup>54</sup> VKA 3/1849-50 130-133.

George Washington und dessen Abneigung gegen politische Vereinigungen, weil diese die Gesellschaft spalteten. Da aber der allgemein „kranke“ (131) Zustand des politischen Gemeinwesens solche Vereine gleichwohl notwendig mache, müssten diese jedoch, um ihren schädlichen Einfluss im Rahmen zu halten, polizeilich überwacht werden. Döllinger war ein häufiger Regierungswechsel zuwider; deshalb meinte er, dass sich durch eine Einschränkung der politischen Vereinsfreiheit mehr Stabilität in der Gesellschaft erzielen ließe. Das Gesetz wurde letztendlich von der Mehrheit in erster Lesung in der Fassung des Ausschusses bestätigt.

Der Führer der Liberalen, Wallerstein, beantragte eine Änderung dahingehend, dass die kirchlichen Vereine, vor allem der Pius-, der Bonifacius- und der Vincentiusverein als politische Vereine gelten sollten, weil sie sich mit weit mehr als nur mit dogmatischen Fragen beschäftigten (196-198)<sup>55</sup>. Von der Mehrheitsgruppierung im Landtag entgegnete ihm Döllinger, dass sich zwar der Piusverein auch mit politischen Themen befasse wie desgleichen die protestantischen Vereine, insbesondere der Gustav-Adolph-Verein. Er selbst sei Mitglied des Piusvereins. Die Mehrheit des Volkes habe ein Recht auf ein friedliches und ruhiges Gemeinwesen, daher müsse die Regierung gestärkt und müssten die Vereine reglementiert werden, etwaige Schikanen und Härten seien dabei in Kauf zu nehmen. Oettingen-Wallerstein habe den neuen Landvolkverein mitinitiiert und fürchte nun dessen polizeiliche Überwachung. Dieser entgegnete ihm darauf noch einmal, dass er alle Vereine, auch die kirchlichen, gleichbehandelt sehen wolle. Doch Döllinger weigerte sich, pauschal alle kirchlichen Vereine als politische Vereine anzusehen (210 und 212).

Zu einem weiteren Rededuell zwischen Oettingen-Wallerstein und Döllinger kam es bei der Behandlung des Art. 16, der der Behörde gestatten sollte, gefährliche Vereine aufzulösen (248-261). Oettingen-Wallerstein wandte sich dagegen; Döllinger aber sah einer möglichen Willkür durch andere Vorschriften im Gesetz vorgebaut. Letztlich stimmte Döllinger der Ausschussvorlage zu; Allioli nahm an der Abstimmung anscheinend nicht teil (297f.).

Zum Änderungsantrag des Abgeordneten Adolf Boyé<sup>56</sup> zum Gesetzentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht nahm Allioli ablehnend Stellung. Boyé hatte u.a. beantragt, den Abschnitt, in dem traditionelle kirchliche Umzüge, Wallfahrten etc. von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden, zu streichen, da der Gesetzgeber nicht in kirchliche Gebräuche eingreifen solle<sup>57</sup>. Allioli stellte sich als „Vorredner der kirchlichen Freiheit“ vor, erklärte aber, dass der Begriff der kirchlichen Freiheit noch nicht festgefügt sei. Das Verhältnis zwischen Staat und Religion werde erst später geklärt. Daher solle die Ausnahmebestimmung für kirchliche Prozessionen erhalten bleiben, denn viele Bittgänge und Prozessionen würden nicht vom Klerus, sondern aus übertriebener Frömmigkeit von Laien angestoßen. Da im Gesetz ausdrücklich von „herkömmlichen“ Veranstaltungen die Rede sei, würden gleichzeitig neue von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen; für diese müssten daher Genehmigungen eingeholt werden, was oft genug im Interesse des Klerus

<sup>55</sup> Zu den religiösen Vereinen siehe: Walter Brandmüller (Hg.), *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte* III, St. Ottilien 1991, 195-197.

<sup>56</sup> Adolf Boyé, Bezirksrichter in der Pfalz, 1849-1861 Mitglied des Landtags.

<sup>57</sup> VKA 3/1849-50 165f.

liege, der solche Veranstaltungen nicht ausweiten wolle. Der Staat sollte also nach Allioli dem Klerus gegen eifernde Laien Hilfestellung leisten (170). Dompropst Thinnies widersprach seinem Amtskollegen Allioli: Die kirchliche Behörde könne ihre Angelegenheiten recht gut ohne den Staat regeln (171). Allioli verstrickte sich in seiner Gegenrede zu Thinnies in einen gewissen Widerspruch, da er einerseits die Freiheit der Kirche vom Staate betonte, andererseits aber eine Generalerlaubnis für alle Prozessionen als nicht opportun ablehnte (ebd.). Boyés Antrag wurde abgelehnt (175).

Oettingen-Wallersteins Konflikte mit Döllinger mögen ersteren veranlasst haben, am 29. Januar 1850 auf eine erneute Wahl Döllingers zu dringen: Diese sei angesichts der Reaktivierung Döllingers als Universitätsprofessor nach seiner Quieszierung im Zusammenhang mit der Lola-Montez-Affäre gemäß §§ 18 und 19 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 erforderlich (299). Der Vorschlag wurde am 31. Januar behandelt. Doch Oettingen-Wallersteins Versuch, seinen ärgsten Gegner in der Kammer auf diese Weise außer Gefecht zu setzen, scheiterte.

## **1850: Ausgestaltung der Pressefreiheit**

Im Februar wurde ein Gesetzentwurf „den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend“ eingebracht<sup>58</sup>. Ähnlich wie im Falle der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sollten auch im Falle der Presse die in der Verfassung eingeräumten Freiheiten näher bestimmt, de facto eingeschränkt werden. Auch Döllinger teilte die Auffassung, dass die Presse der letzten Jahre sich radikalisiert habe, und hielt klare Regelungen gegen Missbräuche für notwendig<sup>59</sup>. Die Liberalen erblickten in dem Gesetz den Schlüssel zur Wiedereinführung der Zensur. Döllinger sah jedoch weder die Freiheit der Wissenschaft noch die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, die Oettingen-Wallerstein angegriffen meinte, in irgendeiner Gefahr (471-473); das Gesetz beziehe sich vielmehr vor allem auf Pamphlete, Flugschriften und politische Journale. Eine Zensur bestehe de facto schon jetzt; denn nach seiner Erfahrung im Verlagsgeschäft fänden sich heute schon kaum Drucker und Verleger, die gemeingefährliche Schriften zu veröffentlichen wagten. Er sei absolut für die Pressefreiheit, nur müsse dem Missbrauch vorgebeugt werden (474). Noch mehrfach äußerte sich Döllinger zu diesem Gesetz und gab dabei seiner grundsätzlichen Ansicht Ausdruck, dass jeder Freiheit auch Pflichten gegenüberständen, wodurch erstere eingeschränkt werde (489f., 493, 514).

Döllinger selbst stellte sogar den Antrag, den Begriff „Rechtsinstitute“ im Änderungsantrag zu Art. 17 in Bezug auf Ehe, Familie und Eigentum durch den Begriff „Institute“ zu ersetzen, weil die Ehe nur in der Pfalz, wo die Zivilehe bestand, ein Rechtsinstitut sei, im rechtsrheinischen Bayern dagegen nicht (535-539). Döllinger witterte hier einen Versuch, die Zivilehe langfristig auch im rechtsrheinischen Bayern einzuführen, wogegen er sich scharf wandte. Sein Antrag scheiterte indes gegen 134 Stimmen einer Koalition aus

---

<sup>58</sup> Beilage VKA 3/1849-50 160-182.

<sup>59</sup> VKA 3/1849-50 446-450.

konservativen und liberalen Abgeordneten; Oettingen-Wallerstein wie auch Lasaulx stimmten gegen ihn.

Des weiteren stellte Döllinger den Antrag, nach Art. 29 einen neuen Artikel einzufügen, der Angriffe auf Stände oder Körperschaften generell mit Strafe bedroht. Dabei dachte er an nationale Minderheiten, an die Konflikte zwischen Franken und Altbayern sowie an Angriffe auf das Militär und auf die Gerichte (554-556). Oettingen-Wallerstein lehnte den Antrag umgehend ab, Friedrich von Ringelmann<sup>60</sup> unterstützte ihn. Döllinger wollte eine Gesetzeslücke schließen, die er für ebenso beachtlich wie gefährlich hielt (559-562). Trotz einer erneuten Unterstützung durch Ringelmann fiel auch dieser Antrag Döllingers durch (563). Vielen Abgeordneten ging diese Einschränkung der Pressefreiheit, die nach ihrer Meinung im einzelnen noch dazu schwer zu überwachen war, zu weit. In der übrigen Debatte unterstützte Döllinger noch einmal in einer kurzen Stellungnahme einen Änderungsantrag Forndrans<sup>61</sup> bezüglich des Rechtes auf Gegendarstellung in Art. 47 (625f.).

### 1850: Finanzdebatte

Allioli's weitere Wortmeldungen betrafen kaum mehr religiöse Themen, eher Fragen des Budgets, die allerdings auch kirchliche Interessen berührten. So hatte Allioli in Erfahrung gebracht, dass unter „öffentlichen Gebäuden“ im Zusammenhang mit dem staatlichen Bauwesen auch Kultusgebäude zu verstehen seien. Daraus folgerte Allioli, dass bei Baumaßnahmen an letzteren Gebäuden die zuständigen kirchlichen Stellen im Verfahren zu beteiligen seien, auch wenn diese aufgrund der Säkularisation sich nunmehr im Staatsbesitz befänden. Dementsprechend stellte er einen Änderungsantrag: Die Kirche als Nutzerin des jeweiligen Kultusgebäudes müsse ihr Interesse an dessen baulicher Gestaltung zum Ausdruck bringen dürfen<sup>62</sup>. Allioli's Antrag wurde abgelehnt (197)<sup>63</sup>.

Als der Abgeordnete Schmidt in der Finanzdebatte die Ansicht vertrat, die Domkapitel seien zu großzügig ausgestattet, während die Lehrer zu wenig verdienten, und die Regierung aufforderte, in diesem Punkte das Konkordat nachzuverhandeln (475-477), widersprach Allioli, der sich als Mitglied des Augsburger Domkapitels und Dompropst direkt angesprochen fühlte. Er insistierte in seiner Gegenrede darauf, dass die Verantwortung der Domkapitulare der der Kreis- (heute: Bezirks-) Regierungen entspreche; demgemäß seien auch ihre Gehälter je nach Geschäftsbereich den Gehältern der Beamten in der Staatsverwaltung angepasst. Für ihn war der Staat für das weltliche Wohl, die Kirche für das geistliche Wohl des Volkes verantwortlich; beide Bereiche seien ebenbürtig und daher besoldungsmäßig gleich zu behandeln. Der Wegfall der Versorgung von Familien bei Domkapitularen werde durch deren umfangreiches karitatives Engagement ausgeglichen. Nach der Säkularisation habe sich die Armut ausgeweitet, weil infolge der Aufhebung

<sup>60</sup> Friedrich von Ringelmann (1803-1870), Jurist, 1849-52 Innenminister, 1854-59 Justizminister.

<sup>61</sup> Georg Forndran, Bürgermeister von Augsburg, 1849-1852 Mitglied des Landtags.

<sup>62</sup> VKA 4/1849-50 186.

<sup>63</sup> Allioli war im Augsburger Domkapitel u.a. für Verhandlungen mit dem Staat in Fragen von Baulasten zuständig. *Groll* (Anm. 2) 419.

der Klöster etc. auch deren Mildtätigkeit weggefallen sei. Eine apostolische Armut des Klerus würde somit die Armut des Volkes nur noch erhöhen (478).

Döllinger meldete sich in der Finanzdebatte bei der Diskussion um den Militäretat zu Wort. Er beklagte mit großer Rhetorik, dass die Opposition aus Prinzip gegen die Regierung stimme, ohne auf die Sache Rücksicht zu nehmen<sup>64</sup>, und forderte eine gesunde Ausstattung der Armee, damit der Regierung in den unsicheren Zeiten, in denen man lebe, nicht die Hände gebunden seien. Daher müsse der Militäretat auch von der Regierung souverän bestimmt werden können. In der Debatte, in der es tatsächlich mehr um die Frage nach den Grenzen der Handlungsfähigkeit eines konstitutionellen Systems ging, verteidigte Döllinger also erneut die Unabdingbarkeit einer starken und mächtigen Regierung: Der Konstitutionalismus dürfe nicht zur Handlungsunfähigkeit der Regierung führen.

Mit dem Gesetzesentwurf über die Gerichtsverfassung sollte die Trennung von Justiz und Administration gesichert werden, was die Liberalen lebhaft begrüßten, wenn ihnen teilweise auch der Gesetzesentwurf darin nicht weit genug ging. Hirschberger sah sie zwar als sinnvoll, aber nicht als Allheilmittel an (160). Als Lerchenfeld zu Art. 12 des Gesetzes einen Änderungsantrag einbrachte, der die Festlegung der Gerichtssprengel zunächst auf dem Verordnungswege vorsah, jedoch mit der Möglichkeit der Änderung durch die Legislative nach drei Jahren – Lerchenfeld wollte dadurch eine gewisse Stabilität der Sprengelgrenzen erreichen (210) –, nahm Döllinger dazu ablehnend Stellung. Seiner Meinung nach, so erklärte er, fehle einem Landtag die Kompetenz, sich über lokale Zustände, die gegebenenfalls eine Sprengeländerung nahe legen könnten, ein Bild zu machen. Er votierte mit der Minderheit gegen Lerchenfeld für die Festlegung durch Verordnung (212-214).

Im Juni 1850 wurde zum wiederholten Mal die deutsche Frage verhandelt. Der Ausschuss empfahl dem Landtag, eine enge Integration Bayerns in ein norddeutsch-protestantisch dominiertes Deutschland anzustreben, dabei aber die Rechte des Landtags zu wahren<sup>65</sup>. Liberale Abgeordnete beantragten, die Regierung solle davon Abstand nehmen, über eine andere Verfassung als die der Paulskirche zu verhandeln (5-8). Lerchenfeld sah die Zukunft Deutschlands durch den Dualismus Preußen-Österreich bedroht<sup>66</sup>. Die Liberalen, vor allem Oettingen-Wallerstein (491f.), hielten an dem rechtlichen Fortbestand der Paulskirchenversammlung fest. Döllinger befürchtete beim Beitritt Österreichs zu einem deutschen Gesamtstaat, dass Österreichs Probleme mit Ungarn und Italien letztlich zu einem europäischen Krieg führen würden, in den Bayern mit hineingezogen würde (497). Letztlich gäbe es in dieser verfahrenen Lage gar keine wirklich gute Entscheidung mehr. Ein Parlament auf Bundesebene hielt Döllinger freilich für nötig, doch erschien ihm der Bundestag in Frankfurt nicht als die einzig mögliche Form dieses Parlaments.

Döllinger ergriff während der Finanzdebatte mehrfach das Wort. So wehrte er sich gegen die Kürzung des Budgets der königlichen Akademie der Wissenschaften, die ohnehin

---

<sup>64</sup> 5/1849-50 69f.

<sup>65</sup> Beilage VKA 5/1849-50 1-8.

<sup>66</sup> VKA 5/1849-50 481.

unterfinanziert sei; vor allem gehe es um das große Projekt des historisch-topographischen Wörterbuchs für Bayern, das nicht gefährdet werden dürfe. In England würde dafür sehr viel mehr Geld ausgegeben, ebenfalls in Preußen und Frankreich. Bayern dürfe hier nicht zurückstehen (77f.).

Seine letzte Wortmeldung erfolgte in der Debatte um die Erhöhung der Grundsteuer. Er reihte sich in die Gruppe von „konservativen Abgeordneten“ (387) ein, die gegen eine Steuererhöhung stimmten, weil sie das Landvolk unbillig belaste. Er stimmte also gegen die Regierung.

### 1851: Rückzug Döllingers und weitere Reden Allioli

Döllinger zog sich im Mai 1851 aus dem Landtag zurück, zunächst mit einem Urlaubsantrag für diesen Monat aufgrund einer auch seiner Erholung dienenden Auslandsreise<sup>67</sup>. Im September erklärte er dann endgültig seinen Rücktritt mit Rücksicht auf seine beruflichen Verpflichtungen<sup>68</sup>. Allioli dagegen blieb auch im Landtag 1851/52 aktiv. Bei der Behandlung des Gesetzentwurfs über die Verleitung des Militärs und der Landwehr zur Untreue erklärte er seine Zustimmung, weil er die Landwehr für ein ganz zentrales Institut des Staates hielt, ähnlich dem Gesundheitswesen<sup>69</sup>. Anders in der Debatte über die Durchführung der Zwangsvollstreckungen: Hier sah der Antrag des Ausschusses vor, dass der Gläubiger aus der gesamten Habe des Schuldners befriedigt werden dürfe (415). Allioli aber, der das Existenzrecht des Menschen als Grundrecht höher wertete und dazu das Recht auf die notwendigsten Lebensgrundlagen, wie Kleidung und Arbeitsmaterial, zählte, unterstützte den Antrag, diese von der Zwangsvollstreckung auszunehmen (413); denn – so sein Argument – schon „die alten Israeliten, ein Volk, das nicht auf hoher Kultur stand“ (415), habe entsprechende Vorschriften gekannt. Für Oettingen-Wallerstein ging dieser Antrag jedoch nicht weit genug; er forderte eine grundsätzlich andere Regelung der Frage im Sinne der Schuldner. Der Antrag scheiterte (421).

Der Oberkonsistorialpräsident Friedrich Christian von Arnold<sup>70</sup> hatte in der Kammer der Reichsräte den Antrag gestellt, der Staat solle das Verfahrens zur Scheidung protestantischer Ehen klarer regeln. An dieser Frage entzündete sich eine Diskussion über die Natur der Ehe, in deren Verlauf auch Allioli seine Vorstellungen einbrachte<sup>71</sup>. Er erklärte die Unvereinbarkeit der Zivilehe mit der kirchlichen Lehre<sup>72</sup>. Falls diese dennoch eingeführt würde, wie dies in Frankreich und Belgien geschehen sei, wisse die Kirche sehr wohl damit umzugehen. Eine Trennung von Zivilehe und sakramentaler Ehe widerspräche der Haltung der Kirche zum Staate, mit dem sie eng kooperieren wolle. In dieser wichtigen Institution der Gesellschaft müssten Staat und Kirche verklammert bleiben.

<sup>67</sup> VKA 1/1851 406. Dabei handelte es sich um seine von Sir John Acton organisierte zweite Englandreise.

<sup>68</sup> VKA 2/1851 1.

<sup>69</sup> VKA 1/1851-52 246.

<sup>70</sup> Friedrich Christian von Arnold (1786-1868), 1848-1852 Oberkonsistorialpräsident und somit Mitglied des Reichsrats.

<sup>71</sup> *Kirztl* (wie Anm. 1) 195-199.

<sup>72</sup> VKA 1/1851-52 625.

In der Debatte über den Antrag Jakob Schnizleins<sup>73</sup>, etwas gegen die Flut der Deflorations- und Alimentationsklagen sowie die zahlreichen damit verbundenen Meineide zu unternehmen, unterstützte Allioli alle Bestrebungen, die Zahl der Prozesse zu reduzieren (313). Er hielt daran fest, dass für das Zustandekommen einer Schwangerschaft die Frau im juristischen Sinne ebenso verantwortlich sei wie der Mann, weshalb nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch beide für den Unterhalt des Kindes aufkommen müssten; keinesfalls aber sei die Frau von Leistungen auszuschließen, nur weil sie in den Beischlaf eingewilligt habe. Der Antrag Schnizleins ging im Laufe der Debatte in den Antrag Morgensterns ein und wurde schließlich verabschiedet (326)<sup>74</sup>.

Im übrigen befasste sich Allioli speziell mit Belangen seines Wahlkreises Augsburg nur ein einziges Mal, nämlich in einer Anfrage, ob nicht die Protokolle, wie schon auf dem Landtag 1849/50, wieder in Augsburg anstatt, wie 1850/51, in München gedruckt werden könnten; Münchens Drucker seien durch die Aufträge der Universität bevorteilt genug. Das Landtagsdirektorium behielt sich vor, darüber im Verwaltungswege zu entscheiden<sup>75</sup>. Dies geschah, und die Protokolle des Landtags 1851/52 wurden wieder in Augsburg gedruckt.

Der Abgeordnete Ruland brachte im Dezember 1853 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung von § 48 des Kirchenedikts ein, da dieser zu weit in die kirchlichen Interessen bezüglich der Kirchenstiftungen eingreife. Dabei ging es um ein Ausgleichsverfahren zwischen reicheren und ärmeren Kirchenstiftungen. Während Oettingen-Wallerstein diesen Entwurf sogleich freudig begrüßte (19f.), plädierte Allioli für Beibehaltung von § 48. Zwar gab er zu, dass dieser Paragraph keineswegs den Ausgleich zwischen armen und reichen Kirchenstiftungen bewirke (20), meinte jedoch, er sei immerhin eine Hilfe für die schwächeren Stiftungen, wogegen er es für illusorisch hielt, wie Ruland auf freiwillige Leistungen zu vertrauen und die Solidarität nicht zu institutionalisieren. Rulands Vorschlag fand aber ansonsten weithin Zustimmung und wurde in den Ausschuss verwiesen.

Am 9. Januar 1854 gelangte der Antrag dann wieder in der ursprünglichen Fassung Rulands und in einer Ausschussfassung ins Plenum, und Allioli nahm gegen beide Fassungen Stellung (450-452). Der Zustand der armen Stiftungen – so sein Einwurf – werde durch die Streichung von § 48 und § 49 des Edikts keineswegs gebessert. Der Antrag ziele darauf ab, den Kirchenverwaltungen freie Verfügung über die Überschüsse ihrer Stiftungen einzuräumen; das sehe das kanonische Recht aber nicht vor und sei daher unmöglich. Vielmehr müsse der Katholik aufgrund seines Glaubens den Überschuss Bedürftigen geben; die kirchliche Obrigkeit könne ihn deshalb auch dazu verpflichten. Daneben hegte Allioli aber grundsätzliche Zweifel an der Zuständigkeit und Kompetenz der Kammer: „Wir Katholiken sammt und sonders sind Ultramontane, nicht zwar in dem Sinne, wie einige Eiferer wollen, dass wir alles, was hinter den Bergen ist, nach Bayern verpflanzt wissen wollen – Rom hinter den Bergen will dieses selbst nicht, denn es hat zu jeder Zeit den lokalen und nationalen Eigenthümlichkeiten weise Rechnung getragen – aber doch in

---

<sup>73</sup> Jakob Schnizlein, protestantischer Pfarrer in Ansbach, 1849-1855 Mitglied des Landtags.

<sup>74</sup> Da die Abstimmung nicht namentlich durchgeführt wurde, kann man die Mehrheitsverhältnisse nicht mehr feststellen.

<sup>75</sup> VKA I/1853-55 6.

dem Sinne, dass wir hinter den Bergen den Mittelpunkt unseres Glaubens und die Grundlagen unserer Kirchengesetzgebung suchen. Sind Grundlagen schwankend geworden, so können sie nur von Rom aus für uns Katholiken in das rechte Geleis gelenkt werden“ (452). Dompropst Thinner gab sich sehr erstaunt darüber, dass Allioli fordere, der Katholik müsse in allen Dingen der geistlichen Obrigkeit gehorchen (453), stimmte im übrigen aber dem Antrag Rulands zu und bemerkte süffisant, dass der Augsburger Bischof Richarz<sup>76</sup> – Alliolis Ordinarius – in der Kammer der Reichsräte eine der Meinung seines Dompropstes entgegengesetzte Position vertreten habe. Allioli verwahrte sich gegen diesen Angriff, indem er für sich und seinen Bischof den alten Grundsatz reklamierte: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas“ (455). Indes geriet er in eine peinliche Lage, als Ruland einen Brief Alliolis vom 26. Oktober 1853 an die Regierung von Oberbayern vorlas, den er, wie er sagte, von Bischof Richarz erhalten habe: und darin sprach sich der Augsburger Dompropst für eine Abschaffung der Ausgleichskasse aus (473). Rulands radikaler Antrag wurde vom Landtag dann zwar abgelehnt, aber an den König die Bitte gerichtet, die Regierung möge baldmöglichst eine Regelung zur Aufhebung der Konkurrenzkassen treffen (474f.). Die Gründe für Alliolis sehr seltsames Verhalten bleiben im Dunkeln.

Nach dieser herben und für ihn peinlichen Niederlage hat Allioli – mit Ausnahme einer kurzen Wortmeldung, mehrere ähnliche Anfragen von Dekanaten bezüglich der Kapital- und Rentensteuer zusammenzufassen<sup>77</sup> – in die Landtagsdebatten nicht mehr eingegriffen.

## Politische Grundlinien

Aus dieser vollständigen Aufzählung von Stellungnahmen der beiden Theologen im Landtag kann man nun eine vorläufige Skizze der Grundlinien ihrer Politik zeichnen. Beide sind, mit zum Teil deutlichen Nuancen, konservative, konstitutionelle Monarchisten, jedenfalls alles andere als Liberale. Döllinger ist überzeugter Föderalist; enttäuscht von der Deutschlandpolitik Preußens, das ihm zutiefst suspekt ist, und Österreichs, tritt er für einen eigenständigen Weg Bayerns in Deutschland ein. Das Projekt der Frankfurter Paulskirche ist für ihn als Bühne des preußischen Hegemoniestrebens und des Zentralismus enttarnt worden und glücklicherweise gescheitert. Ebenso wie die Autonomie Bayerns ist ihm die Autonomie kommunaler Strukturen wichtig; das betont er nicht nur in der Debatte über die Judenemanzipation. Republik und Demokratie sind für ihn Synonyme für Chaos und Unordnung, vor denen der Bürger zu schützen sei. Sein Recht auf Ruhe kann ihm nur durch eine starke Regierung mit großer Autorität garantiert werden. Der Staat muss stark, aber verlässlich sein. Sein Rechtssystem darf nicht willkürlich verändert werden, daher seine Zurückhaltung in Bezug auf Amnestien. Den erworbenen Rechten des Bürgers stehen seine Pflichten gegenüber, darunter Loyalität zur Obrigkeit und zur

<sup>76</sup> Peter von Richarz (1783-1855), 1834 Bischof von Speyer, 1837 von Augsburg.

<sup>77</sup> VKA 2/1853-55 93.

Krone. Er ist skeptisch gegenüber Parteien, tritt für das Engagement in Sachfragen und gegen Polarisierung ein.

Allioli's Positionen unterscheiden sich gelegentlich von Döllingers, aber auch von denen seiner „Fraktion“. Auch er ist für einen starken Staat, der sogar Abgeordnete aus dem Landtag fernhalten darf; allerdings hat er eine spezifische Vorstellung von Liebe als politischem Prinzip, die er etwa in der Amnestiefrage oder in der Frage der Zwangsvollstreckung entwickelt. Nicht die Ordnung, sondern der christliche Geist ist der Zweck des Staates. Seine Idee vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist etwas unklar: einerseits betont er die Freiheit der Kirche, andererseits begrüßt er Eingriffe des Staates in kirchliche Angelegenheiten, sofern sie der Kirche nützen. Staat und Kirche, das wird in der Debatte um die Besoldung der Domkapitulare deutlich, stehen für ihn als zwei Gewalten mit gegeneinander abgegrenzten Kompetenzen in der Gesellschaft. Sie sind verzahnt und bilden gemeinsam die Gesellschaft. Kirche kann so nicht autonom sein. Aus heutiger Sicht betrüblich ist seine Haltung in der Frage der Judenemanzipation, die um einiges schärfer und prinzipieller ist als die Döllingers, mit der er jedoch zu seiner Zeit keineswegs eine Ausnahme bildet<sup>78</sup>. Antijudaistische Klischees kommen bei Allioli häufig vor, wenn auch nicht so platt wie bei Ruland oder Sepp. Seine Bloßstellung in der Talmuddebatte und in der Frage des § 48 des Religionsedikts, insbesondere aber Tinnes' Angriff auf ihn zeigen andererseits, dass er im Landtag eher isoliert war.

Die Wirksamkeit Allioli's und Döllingers als Abgeordneter des bayerischen Landtags war sicher unterschiedlich, ihr Einsatz jedoch groß; beide ergriffen in den Debatten relativ häufig das Wort und scheuten dabei keine Konflikte. Dieser Mut zum offenen Wort und zur politischen Stellungnahme in der Öffentlichkeit zeichnete beide Professoren der Münchener Theologischen Fakultät gleicherweise aus.

The interventions of the two professors of the Munich Theological Faculty during their time as members of the Bavarian diet illustrate their political engagement beyond the area of church affairs only as well as their conservative attitude, but also the wider range of dissent that was possible between different groups in a political scene that was still on its way to be established.

<sup>78</sup> Zur Haltung des Katholizismus zum Judentum im 19. Jahrhundert sehr kritisch: *Olaf Blaschke*, *Katholizismus und Antisemitismus im Deutschen Kaiserreich* (KSGW 122), Göttingen 1997.